

**Richtlinie über ehrenamtliche Kreis- und Stadtverbände im DGB gemäß § 12, Ziffer 4 der DGB-Satzung**

Ordn.-Nr.: 1.5.1.

Bearbeitende Abteilung:  
Organisationspolitik und -entwicklung

Beschl. v.: 05.04.2011

## **Präambel**

Diese Richtlinie soll allen Handelnden Hilfe und Rahmen für die Bildung und Unterstützung der neuen Satzungsebene Kreis- und Stadtverbände bieten. Sie wird evaluiert und fortgeschrieben.

### **1. Organisation und Arbeitsstrukturen**

- 1.1 Nach § 12, Abs. 1 der DGB-Satzung richten die Bezirksvorstände ehrenamtliche Kreis- und Stadtverbände in der Regel auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ein. Über ihren Zuschnitt und Sitz entscheidet der Bezirksvorstand.
- 1.2 Die Bezirksvorstände berichten gemäß § 11, Ziff. 18 f) der Satzung dem Bundesvorstand über ihre Beschlüsse zur Einrichtung in ihrem Bereich.

### **2. Aufgabenbereiche**

Unterstützt durch den Regionsgeschäftsführer, sind die Vorstände der Kreis- und Stadtverbände in ihrem und für ihren Zuständigkeitsbereich auf Ebene des Kreis- bzw. Stadtverbandes u. a. für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte,
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen und regionalen Fragen,
- c) die Umsetzung von Beschlüssen des Bundes- und Bezirksvorstandes in eigener Verantwortung,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit.

### **3. Unterstützung durch die DGB-Bezirke und Regionsgeschäftsstellen**

Die Regionsgeschäftsstellen unterstützen und begleiten die Arbeit der Kreis- und Stadtverbandsvorstände in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### **4. Ehrenamtliche Kreis- und Stadtverbandsvorstände**

4.1 Die Vorstände bestehen aus maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern:

- jeweils einer/einem von den Mitgliedsgewerkschaften benannten Vertreter/in
- der/dem gewählte/n Vorsitzenden
- je einer/einem Vertreter/in von Frauen und Jugend, soweit entsprechende DGB-Arbeitsstrukturen bestehen.

Dem Vorstand müssen mindestens von vier Mitgliedsgewerkschaften benannte Vertreter/innen angehören. Für eine zu befristende Übergangszeit kann – nach Beschluss des Bezirksvorstandes – davon abgewichen werden. Eine Stellvertretung für die benannten Vertreter/innen durch die Mitgliedsgewerkschaften ist möglich.

Soweit DGB-Arbeitsstrukturen von Senior/innen bestehen, können diese jeweils eine/n Vertreter/in beratend zu den Sitzungen der Vorstände entsenden.

4.2 Die Kreis- und Stadtverbände werden durch ehrenamtliche Vorsitzende repräsentiert, die in den Kreis- und Stadtverbänden gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt höchstens vier Jahre.

Die Wahl erfolgt in einer Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz oder durch den Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand.

Die Entscheidung über das Wahlverfahren trifft der Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand; bei der erstmaligen Wahl der Bezirksvorstand. Auf Wunsch von mindestens drei im zuständigen Vorstand vertretenen Mitgliedsgewerkschaften, muss die Wahl durch eine Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz erfolgen.

4.3 Den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt den Vorstand aus seiner Mitte.

- 4.4 Wahlvorschläge für den Vorsitz der Kreis- und Stadtverbände können durch die Mitgliedsgewerkschaften oder den DGB-Bezirksvorstand erfolgen. Sofern auf der Konferenz gewählt wird, müssen aus der Konferenz heraus vorgeschlagene Kandidat/innen dem Kreis der Delegierten oder der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder angehören. Soweit Beschäftigte des DGB oder seiner Mitgliedsgewerkschaften gewählt werden, nehmen sie dieses Amt ehrenamtlich wahr.
- 4.5 Die Vorstände von Kreis- und Stadtverbänden haben Antragsrechte an die Bezirkskonferenz sowie an den Bezirksvorstand.
- 4.6 Zu den innerorganisatorischen Aufgaben der Vorstände der Kreis- und Stadtverbände gehören neben den unter Ziff. 2 genannten:
- a) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben des Bundes im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu behandeln und Anträge an den Bezirk und an die Kreis- oder Stadtverbandskonferenzen zu stellen,
  - b) im Rahmen der Beschlüsse von Bundesvorstand und Bezirksvorstand zu arbeiten,
  - c) die Mitgliedsgewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - d) Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen dem Bezirksvorstand vorzulegen,
  - e) ehrenamtliche Arbeit innerhalb der Kreis- und Stadtverbände zu unterstützen und zu koordinieren.

## **5. Kreis- und Stadtverbandskonferenzen**

- 5.1 Wird eine Kreis- oder Stadtverbandskonferenz einberufen, findet diese als Delegiertenversammlung, spätestens im Quartal vor der Bezirkskonferenz, statt. Die Kreis- und Stadtverbandskonferenz umfasst höchstens 40 Delegierte. Die Festlegung der Delegiertenzahl erfolgt durch den Bezirksvorstand und wird auf Basis des Wohnortprinzips berechnet.
- 5.2 Die DGB-Gewerkschaften sind je nach Mitgliederstärke (Hare-Niemeyer-Verfahren) vertreten. Die organisatorische Vorbereitung erfolgt durch die zuständige Regionsgeschäftsstelle.
- 5.3 Zu den Aufgaben der Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz gehören, insbesondere
- a) die Tätigkeitsberichte des Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,

- b) die Wahl der bzw. des Kreis- bzw. Stadtverbandsvorsitzende/n, soweit diese/r nicht vom Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand gewählt wird,
- c) über die der Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz vorliegenden Anträge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge zu regionalen und örtlichen Themen zu formulieren.

#### 5.4 Anträge an die Kreis- und Stadtverbandskonferenz können

- a) die Vorstände der Mitgliedsgewerkschaften im Kreis- oder Stadtverband,
- b) der Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand,
- c) der Kreis- bzw. Stadtverbands-Frauenausschuss,
- d) der Kreis- bzw. Stadtverbands-Jugendausschuss sowie
- e) Ortsverbände, Ortskartelle und andere durch Beschluss des Kreis- und Stadtverbandsvorstandes legitimierte ehrenamtliche Arbeitsformen des DGB innerhalb der Kreis- und Stadtverbandsebene

stellen.

## 6. Ausstattung und Budget

- 6.1 Der Bezirksvorstand sorgt für die Aufgabenerfüllung der Kreis- und Stadtverbände. Er stellt bei Bedarf im Rahmen seiner Haushaltsmittel die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die Ressourcenzuteilung und -verwaltung liegt bei den Bezirken. Das konkrete Ressourcenmanagement erfolgt durch die Regionsgeschäftsstellen.

Aufwendungen werden im Rahmen eines innerhalb des Bezirkshaushalts festgelegten Budgets erstattet.

Die Kreis- bzw. und Stadtverbände haben keine eigene Kassenführung.

- 6.2 Die Einhaltung der Budgets und die Verwendung der eingesetzten Mittel der Kreis- und Stadtverbände werden von der Revisionskommission des Bezirkes überprüft. Es erfolgt außerdem ein regelmäßiges Controlling durch den DGB-Bundesvorstand.

- 6.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten, die den Rahmen und die Zweckbindung des Budgets überschreiten, erfolgen ausschließlich durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand.
- 6.4 Die Ressourcen des Kreis- und Stadtverbandes werden ausschließlich für Ziele und Aktivitäten des DGB verwendet.
- 6.5 Die „Richtlinie für die Gewährung von Unfallunterstützung an ehrenamtliche Gewerkschaftsfunktionäre“ gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreis- bzw. Stadtverbandes.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Für Wahlen gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des DGB-Bundeskongresses entsprechend.
- 7.2 Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des DGB-Bundesvorstandes am 5. April 2011 in Kraft. Sie löst die bisherige Richtlinie für die ehrenamtliche Binnenstruktur der Regionen ab.